

**VON NICHTS KOMMT NICHTS.**  
Tun Sie was für Ihre Rente,  
wir beraten Sie gern!



**Versorgungswerk**

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.  
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.  
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG

TELEFON 04551 803-900

FAX 04551 803-939

E-MAIL [mitglieder@vaesh.de](mailto:mitglieder@vaesh.de)

[www.vaesh.de](http://www.vaesh.de)

## Informationen zur freiwilligen Höherversicherung

### Warum muss ich etwas für meine Rente tun?

Ihre Altersrente ist in erster Linie das Resultat Ihrer geleisteten Beiträge. Je mehr Beiträge Sie leisten und je höher diese sind, desto höher fällt Ihre Altersrente aus.

Beitragslose Zeiten bewirken nichts. Zeiten, in denen geringe Beiträge geleistet werden, bewirken wenig. Wir empfehlen Ihnen, solche Zeiten möglichst zu vermeiden.

In Schleswig-Holstein sind Ärztinnen und Ärzte im Zeitpunkt des Beginns ihrer laufenden Beitragszahlung unmittelbar nach ihrem Berufsstart durchschnittlich 29 Jahre alt. Dieses Berufseintrittsalter ist verhältnismäßig hoch. Die meisten Erwerbstätigen anderer Berufe beginnen in früherem Alter mit dem Aufbau Ihrer Altersvorsorge. Bei der Bemessung der von uns gewährten Rente werden weder Schul- noch Studienjahre angerechnet. Für Ärztinnen und Ärzte gilt es insoweit also, aufzuholen. Gut, wenn Sie mehr als den Pflichtbeitrag an uns leisten.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Pflichtbeitrag bis zur Höhe des Regelbeitrags aufzustocken und, wenn Sie bereits den Regelbeitrag leisten, an unserer freiwilligen Höherversicherung teilzunehmen.

### Kann ich zusätzlich zum Regelbeitrag weitere Einzahlungen vornehmen?

Jedes Mitglied, das den Regelbeitrag in die Grundversorgung leistet und damit das „maximale Beitragspotential“ der Grundversorgung ausschöpft, ist berechtigt, an der freiwilligen Höherversicherung teilzunehmen. Der Regelbeitrag entspricht dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.

---

**Wie funktioniert die freiwillige Höherversicherung?**

Die freiwillige Höherversicherung ist ein Zusatzangebot an alle Mitglieder, die über ihren Regelbeitrag hinaus weitere Beiträge für ihre Altersvorsorge entrichten möchten. Die von der freiwilligen Höherversicherung gewährte Altersrente ist zu 100 % kapitalgedeckt. Sie setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, dem rechnungsmäßigen Altersrentenanspruch und einer Gewinnbeteiligung. Unsere Satzung legt tabellarisch fest, wie hoch der jährliche rechnungsmäßige Altersrentenanspruch pro Einzahlung von 1.000 € im Zeitpunkt des Rentenbeginns ist (siehe Berechnungsbeispiele hinten). Der rechnungsmäßige Altersrentenanspruch ist hierbei umso höher, je jünger Sie im Zeitpunkt der Beitragszahlung sind.

Zusätzlich zum rechnungsmäßigen Altersrentenanspruch gibt es eine Gewinnbeteiligung (= Überschussbeteiligung). Ihre Höhe hängt von der Höhe der in jedem Geschäftsjahr erzielten Kapitalerträge ab. Die Gewinnbeteiligung wird von uns wie eine Beitragszahlung behandelt. Ihre Höhe lässt sich allerdings nicht prognostizieren und wird daher nicht in den von uns versendeten Prognoseberechnungen ausgewiesen. Ob eine Gewinnbeteiligung gewährt wird, wird vom Aufsichtsrat des Versorgungswerkes für jedes Geschäftsjahr separat beschlossen. Der Beschluss erfolgt jeweils unmittelbar im nachfolgenden Geschäftsjahr. Sie erhalten die Gewinnbeteiligung auch dann, wenn Sie im betreffenden Geschäftsjahr keine Beiträge geleistet haben.

---

**In welcher Höhe sind Einzahlungen möglich?**

Einzahlungen in die freiwillige Höherversicherung sind innerhalb eines Rahmens von 5 % bis 150 % des Regelbeitrages möglich. Beträge dazwischen sind frei wählbar. So ist zusammen mit der Einzahlung des Regelbeitrages in die Grundversorgung eine Einzahlung von insgesamt 250 % des Regelbeitrages möglich.

---

**Muss die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung monatlich erfolgen?**

Sie können sich für eine regelmäßige monatliche Zahlung oder für eine Einmalzahlung im laufenden Kalenderjahr entscheiden. Der monatliche Maximalbetrag ist das 1,5fache des monatlichen Regelbeitrages. Eine Einmalzahlung kommt vor allem dann in Betracht, wenn Sie sich erst im Laufe des Kalenderjahres für eine Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung entscheiden oder, wenn Sie Ihre monatlichen Zahlungen in die Höherversicherung rückwirkend bis maximal zum 1,5fachen des monatlichen Regelbeitrages aufstocken möchten. Eine Einmalzahlung ist maximal bis zum 18fachen des monatlichen Regelbeitrages (150 % des Regelbeitrages × 12 Monate) möglich. Soweit eine Einmalzahlung für bereits abgelaufene Kalendermonate geleistet wird, wird sie insoweit rückwirkend rentenwirksam. Für den rückwirkenden Zeitraum erheben wir Zinsen von 0,167 % über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB pro Monat (= 2 % über dem jeweiligen Basiszins jährlich – mindestens jedoch 5 % jährlich). Eine regelmäßige monatliche Zahlung ist daher für Sie vorteilhafter.

---

<b>Wie kann ich die Teilnahme an der freiwilligen Höherversicherung beantragen?</b>	Beitragszahlungen in die freiwillige Höherversicherung müssen „beantragt“ werden. Hierfür genügt eine unbürokratische Anzeige der beabsichtigten Beitragszahlung: Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail oder eine sonstige schriftliche Nachricht. Gern können Sie auch unser vorbereitetes Antragsformular nutzen. Wichtig ist, dass Sie uns mitteilen, ab wann und in welcher Höhe Sie eine zusätzliche Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung vornehmen möchten. Sofern Sie die regelmäßige Abbuchung von Ihrem Konto wünschen, benötigen wir ein von Ihnen unterzeichnetes SEPA-Lastschriftmandat.
<b>Ist eine Vereinbarung über die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung kündbar? Entstehen mir dadurch Nachteile?</b>	Sie können die regelmäßige Beitragszahlung in die freiwillige Höherversicherung jederzeit nach entsprechender Mitteilung an uns für die Zukunft beenden. Dadurch entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihre Rentenanwartschaft bleibt in der bis dahin erworbenen Höhe bestehen und erhöht sich durch zukünftige Gewinnbeteiligungen. Sollten Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, die Einzahlung in gleicher oder anderer Höhe wieder aufnehmen zu wollen, informieren Sie uns bitte.
<b>Kann ich den Zeitpunkt des Rentenbezuges frei wählen?</b>	Bei Ihrer Rente aus der Grundversorgung können Sie wählen, ob Sie Ihren Renteneintritt zeitlich vorziehen oder aufschieben wollen. Der insoweit gewählte Zeitpunkt des Renteneintritts gilt automatisch auch für die freiwillige Höherversicherung.
<b>Sind meine Angehörigen auch abgesichert?</b>	Witwen/Witwer, hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und Waisen erhalten im Falle Ihres Todes eine Hinterbliebenenrente. Näheres entnehmen Sie bitte unseren Informationen zu den jeweiligen Hinterbliebenenleistungen.
<b>Lohnt sich die freiwillige Höherversicherung auch für Unverheiratete?</b>	Ja. Besteht zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, erhöht sich die Rente aus den ab 01.01.2019 in die freiwillige Höherversicherung gezahlten Beiträgen um einen Zuschlag von 7 %.
<b>Gibt es Besonderheiten / Einschränkungen bei der freiwilligen Höherversicherung?</b>	Bei der Berufsunfähigkeitsrente bleiben - zum Schutz der Solidargemeinschaft – die eingezahlten Höherversicherungsbeiträge der letzten drei Kalenderjahre unberücksichtigt. Andernfalls könnte ein Mitglied bei Kenntnis einer Krankheitsdiagnose seinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich und für die Gemeinschaft unverhältnismäßig beeinflussen. Erreicht ein berufsunfähiges Mitglied die Regelaltersgrenze, entfällt diese Einschränkung. In die Berechnung der Altersrente werden demgegenüber die Beiträge der letzten drei Kalenderjahre mit einbezogen. Für die Hinterbliebenenleistungen gilt diese Einschränkung ebenfalls nicht.
<b>Sind die Beiträge steuerlich absetzbar?</b>	Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich absetzbar. Konkrete Fragen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation können wir leider nicht beantworten. Bitte wenden Sie sich insoweit an Ihren Steuerberater oder an das für Sie zuständige Finanzamt.

---

**Welche Vorteile hat die Teilnahme an der freiwilligen Höherversicherung?**

- Die rechnungsmäßige Verzinsung von 2,5 % ist im Vergleich zu vielen Angeboten am Kapitalmarkt sehr attraktiv, zumal Gewinnbeteiligungen hinzukommen können.
- Die Kapitalerträge des Versorgungswerkes sind nicht durch hohe Verwaltungs- oder Vertriebskosten belastet, sondern kommen direkt den Mitgliedern zugute.
- Sie können die Einzahlung in die freiwillige Höherversicherung jederzeit beenden und jederzeit wieder aufnehmen. Ganz so, wie es zu Ihrer persönlichen Lebenssituation passt.
- Die Wiederaufnahme der Einzahlung ist jederzeit möglich, ohne dass dem erswerende Barrieren wie beispielsweise eine Gesundheits- oder Risikoprüfung entgegenstehen.

---

**Wie stabil ist das Leistungsniveau der freiwilligen Höherversicherung in Anbetracht der aktuellen Niedrigzinsphase?**

Die Höherversicherung hat bereits einkalkuliert, dass in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase weniger Kapitalerträge aus festverzinslichen Anlagen als in früheren Jahren zu erzielen sind. Das Versorgungswerk investiert daher stärker als früher in Sachwerte wie Aktien, Unternehmensbeteiligungen und Immobilien. Zudem wurde der Rechnungszins für ab 2019 geleistete Beiträge auf 2,5 % p. a. angepasst. Für Beiträge, die bis 2018 geleistet wurden, gilt ein Rechnungszins von 4 % p. a. Zum Vergleich: Bei Lebensversicherungsunternehmen beträgt der Höchstrechnungszins 0,25 % jährlich. Unsere Höherversicherung ist somit deutlich attraktiver.

---

---

## Welche Bedeutung hat der Rechnungszins?

Der Rechnungszins gehört zu den versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen. Je höher dieser Zins festgelegt wurde, desto höher liegt die Summe der kalkulierten, unseren beitragsleistenden Mitgliedern jeweils in Aussicht gestellten Rentenleistungen über der Summe ihrer jeweiligen bis zum Renteneintritt zu erbringenden Beitragsleistungen. Die tatsächliche Höhe der Rentenleistung hängt dem gegen über maßgeblich von der Höhe des jährlich erzielten Kapitalertrages ab. Liegt der Kapitalertrag oberhalb des Rechnungszinses, kann der Überschuss als Gewinnbeteiligung ausgekehrt und zur Erhöhung von Anwartschaften und Rentenleistungen verwendet werden.

Bei der Höherversicherung gibt es ab 2019 zwei versicherungstechnische Verbände: Anwartschaften und Renten, die aus Beitragszahlungen bis 2018 resultieren, werden im 4 %-Altverband geführt. Ansonsten werden sie im 2,5 %-Neuverband erfasst. Die Schwelle, ab der Überschüsse aus Kapitalanlagen erzielt werden, sinkt in 2019 somit unter 4 %. Dieser „mittlere Rechnungszins“ wird in den folgenden Jahren schrittweise weiter sinken bis auf 2,5 %. Denn der 2,5 %-Neuverband wird fortlaufend durch neue Beitragszahlungen, auch von Mitgliedern, die neu in das Versorgungswerk eintreten, gestärkt. Demgegenüber verringert sich die Summe der im 4 %-Altverband erfassten Rentenzahlungsverpflichtungen jährlich, da dieser Verband nicht mehr durch neue Beiträge gespeist wird. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, diesen Übergang ausgewogen zu gestalten: Bei der Verteilung des Überschusses aus Kapitalerträgen („Zinsüberschuss“) werden die Anwartschaften und Renten des 2,5 %-Neuverbandes gegenüber denjenigen des 4 %-Altverbandes zunächst soweit privilegiert, bis bei ihnen das rechnungsmäßige 4 %ige Verrentungsniveau des Altverbandes erreicht ist. Überschüsse werden somit auf beide Verbände gerecht verteilt. Wir erwarten, dass der „mittlere Rechnungszins“ verhältnismäßig schnell sinken wird. Denn der 4 %-Altverband ist von überschaubarer Größe. Nur etwa 10 % unserer Mitglieder hatten bis Ende 2018 Beiträge in die freiwillige Höherversicherung geleistet. Senkungsbeschleunigend wirkt die zu erwartende Steigerung des Beitragsaufkommens und des Mitgliederzuwachses.

---

## Berechnungsbeispiele:

Um Ihnen beispielhaft die Möglichkeiten der Beitragsgestaltung und die daraus erwachsenden monatlichen Rentenansprüche aufzuzeigen, haben wir einige Berechnungsbeispiele erstellt.

Zahlung bis zum vollendeten Regelrentenbeginn beginnend ab einem Alter von	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von 10 % des Regelbeitrages (= 149,73 € mtl.)	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von 50 % des Regelbeitrages (= 748,65 € mtl.)	Rechnungsmäßiger Altersrentenanspruch bei Einzahlung in Höhe von 150 % des Regelbeitrages (= 2.106,45 € mtl.)
25	491,71 €	2.458,57 €	7.375,70 €
30	406,07 €	2.030,34 €	6.091,02 €
35	330,15 €	1.650,77 €	4.952,32 €
40	262,63 €	1.313,13 €	3.939,40 €
45	202,58 €	1.012,92 €	3.038,77 €
50	149,13 €	745,66 €	2.236,97 €
55	101,37 €	506,84 €	1.520,51 €
60	58,99 €	294,97 €	884,90 €

Der im Jahr 2025 gültige Regelbeitrag beträgt 1.497,30 €. Die Berechnungsbeispiele beziehen sich jeweils auf einen Rentenbezug, der mit Erreichen der Regelaltersgrenze beginnt. Die Regelaltersgrenze wird durch den Geburtsjahrgang bestimmt:

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze
1949	65 + 1 Monat	1958	65 + 10 Monate
1950	65 + 2 Monate	1959	65 + 11 Monate
1951	65 + 3 Monate	1960	66
1952	65 + 4 Monate	1961	66 + 2 Monate
1953	65 + 5 Monate	1962	66 + 4 Monate
1954	65 + 6 Monate	1963	66 + 6 Monate
1955	65 + 7 Monate	1964	66 + 8 Monate
1956	65 + 8 Monate	1965	66 + 10 Monate
1957	65 + 9 Monate	1966 oder später	67

Der tabellarische Rentenanspruch ist sodann um einen generationsabhängigen Abschlag zu mindern, der der zunehmenden Lebenserwartung Rechnung trägt. Er beträgt 2 % für jedes Jahr, um das das Geburtsjahr höher (= jünger) als 1948 ist.

Hinzu kommen mögliche Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen. Ihre Höhe ist jedoch nicht prognostizierbar.

Für die vorgezogene und die aufgeschobene Altersrente gelten gesonderte Regelungen.